

Ordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses zur Regelung der Vergabe von Leistungen an studentische Initiativen (Hochschulgruppenordnung)

vom 22.10.2020

Auf Grund von § 108 Absatz 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, BS 223-41) und Art. 38 Abs. 4 Satz 2 der Satzung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 29.01.2020 (Veröffentlichungsblatt 02/2020), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.08.2020 (Veröffentlichungsblatt 07/2020) hat das Studierendenparlament der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 14.09.2020 die nachfolgende Ordnung beschlossen. Sie wurde vom Präsidenten des Studierendenparlaments, Adrian Poot-Habisrittinger, am 22.10.2020 ausgefertigt und wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

¹Diese Ordnung regelt die Vergabe von Sach- und Geldleistungen an studentische Initiativen durch das Plenum des Allgemeinen Studierendenausschusses nach Artikel 38 Absatz 4 der Satzung. ²Sie ist nicht anzuwenden auf die Vergabe von Leistungen im Rahmen des Studentischen Hilfsfonds und an studentische Sportgruppen. ³Leistungen an im Studierendenparlament vertretenen Listen sind mit dem Anspruch auf Fraktionsgeld abgegolten. ⁴An zu Wahlen antretenden studentischen Initiativen werden keine Leistungen vergeben.

§ 2 Art der Leistungen

(1) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss kann übernehmen

1. die notwendigen Kosten für die Gebäudehaftpflichtversicherung für von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angemietete Gebäude oder Räume, sowie
2. die notwendigen Nutzungsentgelte für von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angemietete Gebäude oder Räume.

²Die notwendigen Kosten für Gebäude und Räume, die nicht von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angemietet werden können im Rahmen von Absatz 4 übernommen werden.

(2) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss kann an Drucksachen übernehmen

1. Plakate in DIN A3 auf Affichenpapier, 120 g/m²,
2. Flyer in DIN A6 auf Normalpapier, 90 g/m² und
3. Flyer in DIN A6 auf Recyclingpapier, 80 g/m².

²Sonstige Drucksachen sowie Mengen, die von den in Anlage 1 genannten Mengen abweichen können im Rahmen von Absatz 4 übernommen werden.

³Presseerzeugnisse sind nicht förderungsfähig. ⁴Stehen die in Satz 1 genannten

Drucksachen bei der gewählten Druckerei nicht zur Verfügung, können die Kosten für dort verfügbare Drucksachen im gleichen Format auch auf anderem Papier in gleicher Höhe übernommen werden.

- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann die Plakatierung und Verteilung von Flyern übernehmen.
- (4) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann sonstige finanzielle Unterstützungen durch die Übernahme oder Erstattung von notwendigen Kosten leisten.
- (5) Für studentische Initiativen die ihre Drucksachen bei nachhaltigen Druckereien beziehen, werden Zuschüsse nach Anlage 1 übernommen.

§ 3 Höhe der Leistungen

- (1) Die nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 übernahmefähigen Leistungen sind auf die sich aus dem Mietvertrag ergebenden Summen beschränkt und können ohne die Angabe des Betrags beantragt werden.
- (2) Drucksachen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 können bis zu den in Anlage 1 genannten Grenzen übernommen werden und können ohne Angabe eines Betrages beantragt werden.
- (3) ¹In jedem Semester beträgt die Höchstförderungssumme nach dieser Vergabeordnung je studentische Initiative 500,00 Euro. ²Dabei werden Leistungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und § 2 Absatz 3 nicht eingerechnet. ³Vergaben durch die Beschlüsse des Studierendenparlaments bleiben unberührt.
- (4) Zuschüsse zu Druckkosten nach § 2 Abs. 5 werden nicht in die Höchstfördersumme nach § 3 Abs. 3 eingerechnet.

§ 4 Antragsberechtigung

- (1) Alle beim Allgemeinen Studierendenausschuss für das maßgebliche Semester registrierte studentischen Initiativen sind berechtigt, ihr Anliegen vorzutragen und einen Antrag zu formulieren.
- (2) Zur Antragstellung erforderlich ist in der Regel das Einreichen eines von der studentischen Initiative vollständig ausgefüllten Antragsformulars gemäß der Vorgabe des Vorstandes bis 10:00 Uhr des Vortages des Plenums des Allgemeinen Studierendenausschusses, auf welchem über den Antrag beraten und abgestimmt wird.
- (3) ¹Zur Stellung eines Antrags sind nur die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses berechtigt. ²Damit ein Antrag gestellt wird, muss ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses den von der studentischen Initiative formulierten Antrag übernehmen. ³Erfolgt keine Übernahme des Antrags, ist dies der benannten Vertretung in Textform mitzuteilen.

§ 5 Auflagen und Bedingungen

¹Der nach § 4 gestellte Antrag kann durch Beschluss des Plenums des Allgemeinen Studierendenausschusses

1. mit einer Bestimmung, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt (Befristung),
2. mit einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung),
3. mit einem Vorbehalt des Widerrufs,
4. mit einer Bestimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage) und
5. einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage modifiziert werden.

²Dadurch wird die Gewährung von Leistungen im Falle einer Zustimmung zu dem Antrag auf Gewährung von Leistungen mit den modifizierenden Nebenbestimmungen nach den Nummern 1 bis 3 erlassen beziehungsweise mit den modifizierenden Nebenbestimmungen nach den Nummern 4 und 5 verbunden. ³Ein Beschluss über die Modifikation eines Antrags mit einer Nebenbestimmung ist der benannten Vertretung in Textform mitzuteilen.

§ 6 Abstimmung

¹Über nach § 4 gestellte Anträge wird nach einer Antragsberatung abgestimmt. ²Die Stimmabgabe erfolgt durch Meldung, sofern weder eine geheime, noch eine namentliche Abstimmung stattfindet. ³Das Abstimmungsergebnis ist der benannten Vertretung im Falle einer Ablehnung in Textform mitzuteilen.

§ 7 Abrechnung

- (1) ¹Zum Erhalt der gewährten Leistung ist das Einreichen von Originalbelegen erforderlich. ²Aus diesem muss sich zumindest der Betrag und der Zweck der Zahlung ergeben.
- (2) ¹Alle erforderlichen Belege sind innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung beim Allgemeinen Studierendenausschuss einzureichen. ²Danach besteht kein Anspruch auf Gewährung der Leistung.

§ 8 studentische Initiativen

- (1) ¹Eine studentische Initiative muss mehrheitlich aus Mitgliedern der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bestehen. ²Sie muss ihre Mitglieder ungeachtet von Abstammung, Herkunft, Rassifizierung, Geschlecht, Sprache und Behinderung aufnehmen. ³Ihr Zweck muss einer

Aufgabe der Studierendenschaft entsprechen. ⁴Keinen solchen Zweck verfolgt insbesondere eine Initiative,

- a. deren Aktivitäten hauptsächlich auf Personen gerichtet sind, die nicht Mitglied der Studierendenschaft sind; maßgeblich ist hier, wer unmittelbar durch die Aktivitäten adressiert wird,
- b. die hauptsächlich der gemeinschaftlichen Pflege einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft dient oder
- c. die einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit ihrer Mitglieder dient.

(2) Jede studentische Initiative hat drei Mitglieder zu benennen, die Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sind (benannte Vertretung).

(3) Zur Antragsberechtigung muss eine studentische Initiative für jedes Semester, in dem sie eine Leistung beantragt, registriert sein.

(4) ¹Die Registrierung erfolgt erstmals durch Annahme eines entsprechenden Antrags nach der Vorgabe des Vorstandes durch das Plenum (Anmeldung). ²Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Initiative die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt oder die Registrierung nach den Voraussetzungen des Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 oder 4 entzogen werden könnte. ³Die Registrierung kann mit Nebenbestimmungen nach § 5 versehen werden.

(5) ¹Die Registrierung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem sie erfolgt ist automatisch, es sei denn, die studentische Initiative meldet sich zurück. ²Die Rückmeldung erfolgt durch einen Antrag nach der Vorgabe des Vorstandes. ³Hat sich der Zweck der studentischen Initiative nicht geändert, erfolgt die Rückmeldung. ⁴Andernfalls hat eine Entscheidung nach Abs. 4 zu erfolgen. ⁵Eine Rückmeldung kann bis zu zwei Semester nach dem Erlöschen der Registrierung erfolgen, danach kann die studentische Initiative nur im Rahmen von Abs. 4 erneut registriert werden.

(6) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss kann durch Plenumsbeschluss einer studentischen Initiative die Registrierung entziehen, wenn

1. diese die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt,
2. ein Mitglied der studentischen Initiative bei der An- oder Rückmeldung falsche Angaben gemacht haben,
3. ein Mitglied der studentischen Initiative bei der Abrechnung von Leistungen versucht hat, den Allgemeinen Studierendenausschuss zu täuschen oder
4. ein Mitglied der studentischen Initiative oder einer mit ihr assoziierten Dachorganisation
 - (a) sich in einer Art und Weise geäußert hat, die durch Verstoß gegen die Grundsätze der Förderung des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins, des Eintretens für aktive Toleranz, Grund- und Menschenrechte, der Förderung tatsächlicher Gleichberechtigung

der Geschlechter und von Behinderten, geeignet ist, den Allgemeinen Studierendenausschuss in Misskredit zu bringen oder

(b) eine Straftat begangen hat die geeignet ist, den Allgemeinen Studierendenausschuss in Misskredit zu bringen.

²Der Entzug der Registrierung ist der benannten Vertretung in Textform mitzuteilen und zu begründen.

(7) Der Allgemeine Studierendenausschuss veröffentlicht auf seiner Internetseite eine ständig zu aktualisierenden Liste aller registrierten studentischen Initiativen.

§ 9 Widerspruchsverfahren

(1) ¹Gegen den Entzug der Registrierung, gegen die Ablehnung eines Antrages sowie gegen die Modifikation eines Antrages mit einer Nebenbestimmung kann jede Person der benannten Vertretung innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Abstimmungsergebnisses beziehungsweise des Entzugs der Registrierung schriftlich beim Allgemeinen Studierendenausschuss Widerspruch einlegen.

²Darauf ist die benannte Vertretung im Rahmen der Mitteilung des Entzugs der Registrierung, der Ablehnung eines Antrages oder der Modifikation eines Antrages mit einer Nebenbestimmung in Textform hinzuweisen.

(2) ¹Hilft das Plenum des Allgemeinen Studierendenausschusses dem Widerspruch nicht ab, so ist er mit den einschlägigen Verwaltungsvorgängen innerhalb von sechs Wochen nach dem Eingang bei dem Allgemeinen Studierendenausschuss dem Rechtsausschuss des Studierendenparlaments vorzulegen, welcher über ihn entscheidet. ²Das Präsidium kann diese Frist aus wichtigem Grund verlängern.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses zur Regelung der Vergabe von Leistungen an studentische Initiativen (Hochschulgruppenordnung) vom 30.10.2018 außer Kraft.

Mainz, den 22.10.2020

gez. Adrian Poot-Habisrittinger

Präsident des 70. Studierendenparlaments

**Ordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses zur Regelung der
Vergabe von Leistungen an studentische Initiativen
(Hochschulgruppenordnung)**

vom 22.10.2020

Anlage 1

Für Plakate im Format DIN A3 auf Affichenpapier, 120 g/m², werden höchstens folgende Kosten übernommen:

Für	fünf Plakate	bis zu 13,15 €,	zzgl. Zuschuss nachhaltige Druckerei 12,88 €,
	zehn Plakate	bis zu 13,78 €,	zzgl. Zuschuss nachhaltige Druckerei 13,66 €,
	25 Plakate	bis zu 15,66 €,	zzgl. Zuschuss nachhaltige Druckerei 16,03 €,
	50 Plakate	bis zu 18,79 €,	zzgl. Zuschuss nachhaltige Druckerei 19,97 €,
	75 Plakate	bis zu 21,92 €,	zzgl. Zuschuss nachhaltige Druckerei 23,92 €, und
	100 Plakate	bis zu 25,06 €,	zzgl. Zuschuss nachhaltige Druckerei 27,86 €.

Für Flyer im Format DIN A6, Normalpapier, 90 g/m², werden höchstens folgende Kosten übernommen:

Für	100 Flyer	bis zu 15,24 €,
	250 Flyer	bis zu 19,21 €,
	500 Flyer	bis zu 21,78 €,
	1.000 Flyer	bis zu 23,72 €,
	2.000 Flyer	bis zu 28,81 €,
	2.500 Flyer	bis zu 29,17 €,
	5.000 Flyer	bis zu 36,55 €,
	7.000 Flyer	bis zu 53,00 € und
	10.000 Flyer	bis zu 54,23 €.

Für Flyer im Format DIN A6 auf Recyclingpapier, 80 g/m², werden höchstens folgende Kosten übernommen:

Für	250 Flyer	bis zu 19,48 €,	zzgl. Zuschuss nachhaltige Druckerei 4,72 €,
	500 Flyer	bis zu 25,78 €,	zzgl. Zuschuss nachhaltige Druckerei 0,45 €,
	1.000 Flyer	bis zu 31,40 €,	zzgl. Zuschuss nachhaltige Druckerei 0,00 €,
	2.000 Flyer	bis zu 38,60 €,	zzgl. Zuschuss nachhaltige Druckerei 0,49 €,
	2.500 Flyer	bis zu 39,13 €,	zzgl. Zuschuss nachhaltige Druckerei 4,22 €,
	5.000 Flyer	bis zu 52,73 €,	zzgl. Zuschuss nachhaltige Druckerei 11,89 €, und
	10.000 Flyer	bis zu 76,97 €,	zzgl. Zuschuss nachhaltige Druckerei 53,94 €.

Mainz, den 22.10.2020
gez. Adrian Poot-Habisrittinger
Präsident des 70. Studierendenparlaments